

auch mit Widerstreben und der Neigung zur Umkehr, betreten hatte. Dieser Einsicht entsprangen ja zum Teil wenigstens die gütlichen Abkommen, die zahlreiche Gutsbesitzer mit ihren Dresch- und Robotgärtnern und Häuslern über die Ablösung der Dienste und die Regulierung des unerblichen Besitzes abgeschlossen hatten, wie das auf Wunsch der schlesischen Gutsherren zustandekomene Gesetz vom 31. Oktober 1845. Eine Anregung des schlesischen Provinziallandtages von 1843 hatte dazu beigetragen, daß dem Landvolk im nächsten Jahre das Recht eingeräumt wurde, bei Streitigkeiten mit dem Gutsherrn den Austrag des Prozesses durch sein Patrimonialgericht von vornherein abzulehnen; rasch wuchs die Zahl der Gutsherren, die vor der Öffentlichkeit für die Beseitigung oder zum mindesten für eine Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizeiverwaltung eintraten¹⁾. Die Begründung eines Kreditinstituts für das Landvolk forderte der schlesische Provinziallandtag von 1845, und ein ähnlicher Vorschlag der Regierung auf dem Vereinigten Landtag von 1847 fand die freudige Zustimmung vieler Vertreter Schlesiens²⁾. Daß die Verordnung vom 13. Juli 1827, die den polnisch-schlesischen Robotgärtnern die Regulierungsfähigkeit geraubt hatte, fallen müsse, befürwortete seit 1846 die schlesische Generalkommission immer von neuem³⁾. Über den Druck und die Verbitterung, die die Erhebung der Landemien hervorrief, urteilte mancher schlesische Gutsbesitzer so schroff wie nur möglich⁴⁾. Selbst auf der Tagung des „Vereins zum Schutze des Eigentums“ am 18. und 19. August 1848, dem sogenannten Junkerparlament, der Organisation der preußischen Großgrundbesitzer, zeigten die Schlesier Neigung zu Zugeständnissen⁵⁾. Im Weberggebiet wie in den vom Hungertyphus heimgesuchten polnisch-schlesischen Kreisen hatten sich zahlreiche Gutsherren ihrer Dorfsassen wacker angenommen und auf die Erhebung mancher der ihnen zustehenden Natural- und Geldabgaben vorübergehend verzichtet; beim Ausbruch der Revolution von 1848 gab Fürst Hermann Saxfeldt aus freien Stücken alle Rechte über die Bewohner seiner Standesherrschaft Trachenberg für immer preis⁶⁾.

9. Kapitel.

Der Ausgang der Agrarreform.

§ 1. Die Gesetzgebung der Revolutionszeit und ihre Wirkung.

Den Verlauf der schlesischen Agrarunruhen im Jahre 1848 und ihre bedeutende Einwirkung auf den Gang der Verhandlungen der ersten preußischen Nationalversammlung brauchen wir hier nicht in den Einzelheiten zu schildern,

¹⁾ R. Reis, Agrarfrage und Agrarbewegung in Schlesien im Jahre 1848, S. 5—7.

²⁾ a. a. O. S. 31. ³⁾ a. a. O. S. 19. ⁴⁾ a. a. O. S. 16/17. ⁵⁾ a. a. O. S. 51, 62/63. ⁶⁾ a. a. O. S. 26.